

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 215/11 B

L 7 AS 4/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 15 AS 99/07 (SG Köln)

1. ,

2. ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Bonn,
Rochusstraße 6, 53123 Bonn,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Oktober 2011 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Dr. B e c k e r und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 16. Juni 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Zwischen den Beteiligten ist die Höhe der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für die Zeit vom 1.1.2005 bis 31.12.2007 streitig. Das Sozialgericht Köln hat die Klage mit Urteil vom 18.12.2007 abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Berufung der Kläger hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) mit Urteil vom 16.6.2011 zurückgewiesen und die von den Klägern erhobene Klage gegen einen weiteren Bescheid des Beklagten vom 8.2.2008 abgewiesen. Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem den Klägern am 2.9.2011 zugestellten Urteil des LSG hat die Klägerin zu 1, zugleich für den Kläger zu 2, mit einem von ihr selbst verfassten Schreiben vom 30.9.2011 ausdrücklich Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Beschwerde kann wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Hierauf sind die Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden.
- 3 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

